

Information zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld sowie für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme ein tagesaktueller negativer COVID-19 Schnelltest nach § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung vorzulegen ist

Der Einsatz von Schnelltests auf das Coronavirus ist neben den AHA-Regeln und Kontaktbeschränkungen sowie der Impfkampagne eine wesentliche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung. Auch für weitere Öffnungsschritte ist absehbar, dass diese nicht ohne den Einsatz von Schnelltests möglich sein werden.

In der aktuellen Corona-Verordnung wird nun klargestellt, welche Personen und Stellen Schnelltests auf das Coronavirus durchführen oder überwachen und das Ergebnis offiziell bescheinigen können.

Dabei wurde ebenfalls der Umstand berücksichtigt, dass gerade in ländlichen Regionen der Zugang zu Tests im Rahmen der Bürgertesting nach der Testverordnung des Bundes deutlich erschwert ist, weshalb eine Regelung für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Nutzungen ein tagesaktueller Schnelltest erforderlich ist, getroffen wurde.

Wesentliche Aussagen

- Im Rahmen der betrieblichen Testungen können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchgeführt werden, dass den getesteten Beschäftigten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.
- Die Anbieter von Dienstleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchführen, dass den getesteten Kunden und Kundinnen bzw. Patienten und Patientinnen ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.

Inhalt

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld
2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?
3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?
4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?
5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?
6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld

Nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes hat „der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.“

Die Finanzierung der Tests wird von der Arbeitgeberseite getragen. Weitere Informationen: [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) (BMAS).

2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?

Die Durchführung von Testungen der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen **Bürgertests** nach der Testverordnung des Bundes **nicht** für die **Testung der Beschäftigten** durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Das BMAS schreibt dazu: „Die Arbeitgeber müssen für die Erfüllung ihrer Angebotspflicht gemäß der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung eigene Testangebote unterbreiten und finanzieren. Ein **Verweisen der Beschäftigten auf Bürgertests ist nicht erlaubt.**“

Arbeitgeber haben somit **drei Möglichkeiten**, ihrer Pflicht, den Beschäftigten Testungen anzubieten, nachzukommen:

- a) Den Beschäftigten können Selbsttestkits mitgegeben oder nach Hause geschickt werden.
- b) Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit einem Dienstleister, der die Tests bei den Beschäftigten durchführt.
- c) Tests können den Beschäftigten im Arbeitsumfeld durch eine vom Arbeitgeber als dafür qualifiziert betrachtete Person angeboten werden (Durchführung des Abstrichs bei Vornahme eines professionellen Schnelltests durch eine geschulte Person oder Überwachung des Selbsttests durch eine geeignete Person)

3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?

Im Fall von 2. c) können folgende Tests eingesetzt werden:

Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden.

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?

Gemäß § 24 Satz 2 IfSG ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei SARS-CoV-2 verwendet werden, gestattet.

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt dazu: „Der Betreiber darf jetzt nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung Personen mit dem Anwenden von sog. PoC-Antigentests beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i.V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Es liegt in der Verantwortung des Betreibers der PoC-Antigentests, unter Berücksichtigung der Gebrauchsinformationen des jeweiligen Tests konkret mit Blick auf das zur Verfügung stehende Personal zu prüfen, wer in der Lage ist, den betreffenden Test nach einer entsprechenden Einweisung/Schulung durchzuführen. Der Betreiber muss in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob eine bestimmte Person mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests ausreichend qualifiziert ist. Hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen wird auf den Beschluss 6/2020 des ABAS vom 2. Dezember 2020 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ verwiesen.“

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe.pdf (S. 4 Nr. 3)

Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, wen sie mit der Durchführung der Tests beauftragt. Dabei ist die Gebrauchsinformation des Tests (Herstellerangaben) zu beachten.

Weicht der Betreiber von den Herstellerangaben ab, liegt die gesamte Verantwortung (auch haftungsrechtlich) beim Betreiber.

5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?

Die Testungen müssen in aus Sicht des Infektionsschutzes geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten. Die zu testenden Personen sind von anderen Beschäftigten oder Kundinnen/Kunden zu trennen, Kontakte zwischen einzelnen Personen sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche zu testende Personen sollen vor Betreten eine Händedesinfektion durchführen und eine korrekt sitzende medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen.

6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

Gemäß § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung ist „von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen“.

6.1 Wer gilt als die Testung vornehmende Stelle?

Die vom Arbeitgeber zur Durchführung des Abstrichs an Beschäftigten oder zur Überwachung von Selbsttests bestimmte Person gilt als die „die Testung vornehmende Stelle“. Diese Person ist laut § 4a der Corona-Verordnung nur berechtigt, den Nachweis über ein tagesaktuelles Testergebnis (höchstens 24 Std. gültig) auszustellen, wenn sie fachkundig oder in der Anwendung des Schnelltests geschult ist oder für die Überwachung von Selbsttests geeignet und zuverlässig ist. Die geschulte bzw. geeignete Person bestätigt die korrekte Durchführung des Tests und das angezeigte Ergebnis mit einem Nachweis (s. Musterbescheinigung im Anhang).

Betriebe bzw. die in Betrieben geschulten oder geeigneten Personen dürfen **ausschließlich ihren Beschäftigten Bescheinigungen über das Testergebnis** ausstellen, keinen Familienangehörigen von Beschäftigten oder sonstigen Personen. **Hiervon ausgenommen sind Anbieter von Dienstleistungen, bei denen für die Nutzung der Dienstleistung durch Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten** ein Test im Sinne des § 4a Corona-Verordnung erforderlich ist.

Bei einem **positiven Testergebnis** besteht eine Pflicht zur Ausstellung des Nachweises/der Bescheinigung. Da die durch eine andere Person getestete oder beim Test beauftragte Person sich im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich in häusliche Absonderung begeben muss, dient diese Bescheinigung zugleich auch dem Arbeitgeber als Vorlage, damit dieser seiner Vorleistungspflicht aus § 56 IfSG nachkommt und den Verdienst weiterzahlt. Diese Bescheinigung kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung der Teststelle vorlegen.

Die positiv getestete Person ist mittels des angehängten Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.

Bei einem **negativen Ergebnis** muss lediglich auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden. Der Nachweis kann dann auch innerhalb von 24 Stunden für

die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie z.B. den Frisörbesuch oder als Zugangsberechtigung für Einrichtungen genutzt werden.

6.2 Welche Regelungen gelten für Selbsttests außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs?

Bei **außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführten Selbsttests** muss nach § 4a der Corona-Verordnung Absonderung bei positivem Ergebnis unverzüglich ein PCR-Test erfolgen. Nach Kenntnis eines positiven PCR-Tests besteht die Absonderungspflicht nach der Corona-VO Absonderung. Sie erhalten dann in der Folge einen Nachweis der örtlichen Behörde, der zur Beantragung von Entschädigungsleistungen dient. Für negative Selbsttests, die außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführt werden, ist keine Bescheinigung möglich.

6.3 Was ist bei der Ausstellung von Testbescheinigungen für Kunden im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu beachten?

Die Anbieter von Dienstleistungen können Testungen unter bestimmten Voraussetzungen derart durchführen, dass den getesteten Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.

- Folgende Tests können verwendet werden:

Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden.

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung

durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
 - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
 - die Testung zu überwachen
 - dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
 - das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
 - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben.
-
- Der Test kann nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Beispielsweise ist ein Test beim Frisör nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.

 - Die Kosten für den Test sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

 - Die im Anhang befindliche Musterbescheinigung sollte verwendet werden. In jedem Fall sind alle dort genannten Angaben vollständig aufzuführen.

 - Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Zwecke genutzt werden, bei denen ein negativer Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung erforderlich ist.

 - Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung. Die positiv getestete Person ist mittels des im Anhang befindlichen Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.